

GR_GERICHTE ZK1 2019 148 vom 1. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_148

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 148 du 1 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 148 del 1 dicembre 2021

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 9

/ 45 Zürich 2016, N 32 zu Art. 313 ZPO). Auf die Anschlussberufung der Ehefrau ist somit grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt der folgenden Ausführungen (E. 1.4.) ebenfalls einzutreten. 1.4.1. Die Ehefrau stellte erstmals in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2020 Rechtsbegehren zum nahehelichem Unterhalt (act. A.6, S. 2). Sie beantragte neu, der naheheliche Unterhalt sei ihr in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zuzusprechen (act. A.6, 1 f.). Ihre mit Anschlussberufung vom 7. Oktober 2019 gestellten Begehren betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung änderte sie dahingehend, dass neben der güterrechtlichen Ausgleichszahlung der Ehemann zur Zahlung der besagten Unterhaltsabfindung zu verpflichten sei (4.a), dass die bis und mit März 2019 entstandenen Unterhaltsansprüche aus dem Massnahme- verfahren nicht durch Zahlung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung (CHF 256'043.50), sondern durch Zahlung der Unterhaltsabfindung (CHF 278'253.00) getilgt seien (4.c) und, dass sie zu verpflichten sei, dem Ehe- mann den Miteigentumsanteil am Grundstück erst nach Bezahlung der Unterhaltsabfindung (nebst der Bezahlung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung) zu überschreiben (4.d). Die neuen Begehren einleitend führt die Ehefrau die seit Ak- tenschluss vergangene Zeit, die voraussichtliche Zeit bis zur Rechtskraft im Un- terhaltspunkt und die Kündigung des Ehemannes an (act. A.6, S. 2 Abs. 1 und S. 3 Abs. 1 in fine). 1.4.2. Zur Klageänderung im Berufungsverfahren ist nur jene Partei berechtigt, welche entweder selbständig Berufung eingelegt oder Anschlussberufung erhoben hat (Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, Basel 2013, N 1128 und N 1387; Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 13 zu Art. 312 ZPO). Eine Partei, die ihrerseits weder Berufung noch Anschlussberu- fung erhoben hat, kann daher nicht im Nachhinein auf Änderung des Urteils zu ihren Gunsten in einem Punkt schliessen, der einzig von der Gegenpartei ange- fochten worden ist, und dies auch dann nicht, wenn neue Tatsachen vorliegen; sonst würde das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) um- gangen (BGer 5A_386/2014, 5A_434/2014 v. 1.12.2014 E. 6.2; Reetz/Hilber, a.a.O., N 74 zu Art. 317 ZPO; vgl. KGer GR ZK1 11 16 v. 29.10.2015 E. 3b und c, in welchem der Berufungsbeklagte mit seiner Klageänderung nicht zugelassen wurde, da er weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben hatte).

E. 9.1

Güterrecht; Rückzahlungen der S. _____

E. 9.1.1

Die Ehefrau beantragte vorinstanzlich, dem Ehemann seien die aus einer von ihm getätigten Investition herrührenden Rückzahlungen der S. _____ in der Errungenschaft anzurechnen. Sie machte einen Betrag von CHF 169'421.00 inklusive Zins- und Zinseszins geltend. Ihrer Ansicht nach, sei vermutungsweise vom Bestand dieses Betrages per Stichtag auszugehen, da eine Beweislastumkehr greife und (sinngemäss) dem Ehemann der Beweis des Nichtbestands der Gelder per Stichtag nicht gelungen sei (RG act. II.5, 80 f.). Die Vorinstanz erläuterte die Beweislastverteilung bezüglich des Hinzurechnungstatbestands nach Art. 208 ZGB und kam zum Schluss, dass es der Ehefrau nicht gelungen ist, einen solchen nachzuweisen. Sie stellte fest, dass die in Frage stehenden Gelder im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes jedenfalls nicht mehr vorhanden waren (act. B.1, 7.6.3 f.).

E. 9.1.2

In ihrer Anschlussberufung rügt die Ehefrau die Beweiswürdigung der Vorinstanz als willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Sie beruft sich erneut darauf, dass das Prozessverhalten des Ehemannes zu einer Beweislastumkehr führen müsse. Ferner hält sie fest, die Schädigungsabsicht des Ehemannes liege darin, dass er die Gelder der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Schaden der Ehefrau habe entziehen wollen (act. A.2, II.b.97 f.).

E. 9.1.3

Zwar treffen die Ausführungen der Vorinstanz betreffend Behauptungs- und Beweislast für die Hinzurechnungstatbestände nach Art. 208 ZGB zu (wer eine solche geltend macht, hat nicht nur nachzuweisen, dass dem andern Ehegatten der entsprechende Vermögenswert zu einem bestimmten Zeitpunkt gehört hat, sondern auch, was damit geschehen ist. Weder aus Art. 170 noch aus Art. 208 ZGB ergibt sich eine Umkehr der Beweislast. Es obliegt nicht dem anderen Ehegatten nachzuweisen, wofür er einen Vermögenswert verwendet hat, um den Verdacht zu entkräften, er habe diesen Vermögenswert im Sinne von Art. 208 ZGB verwendet oder verschwinden lassen; BGE 118 II 27 E. 3) und ebenso ist zutreffend, dass vorliegend die Voraussetzungen eines Hinzurechnungstatbestands nicht nachgewiesen sind. Jedoch stellte sich die Ehefrau vorinstanzlich auch nicht auf den Standpunkt, das besagte Vermögen sei entäussert worden (Hinzurechnungstatbestand der Vermögensentäusserung, Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), sondern vielmehr auf den gegenteiligen Standpunkt, wonach der Ehemann die Vermögenswerte "bis heute an der Ehefrau und dem Gericht, trotz BB43 [RG act. V.44], vorbei (bis am 3. April 2019) besessen hatte und heute noch besitzt

E. 9.1.4

Relevant ist vielmehr die vom Bestehen eines Hinzurechnungstatbestands zu trennende Frage, ob die Gelder im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes effektiv noch vorhanden waren oder eine Konkursforderung bestand. Bezüglich der Frage, ob ein bestimmter Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands überhaupt (noch) vorhanden war, gilt die allgemeine Beweislastregel von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (BGE 118 II 27 E. 2; 125 III 1 E. 3; BGer 5A_892/2014 v. 18.5.2015 E. 2.1; 5A_111/2007 v. 8.1.2008 E. 3.2; 5C.90/2004 v. 15.7.2004 E. 2.1). Somit hat derjenige nachzuweisen, dass die entsprechenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes vorhanden gewesen sind, der eine Beteiligungsforderung geltend macht (Art. 8 ZGB; BGE

118 II 27 E. 2). Dies ist vorliegend mit Bezug auf die von der S. _____ zurückgezahlten Gelder die Ehefrau.

E. 9.1.5

Die Ehefrau macht jedoch eine Beweislastumkehr geltend und begründet diese damit, dass der Ehemann sie über die Investition in die S. _____ getäuscht habe, dass er trotz ausgewiesener Rückzahlungen der S. _____ diese anfänglich abgestritten habe, und mit dem Umstand, dass sich der Ehemann im Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der S. _____ nicht als Zivilkläger konstituiert habe (act. A.2, II.b.93; RG act. II.5, 80 f.).

E. 9.1.6

Eine Umkehr der Beweislast kann sich im Falle einer Beweisvereitelung rechtfertigen, wenn also die Gegenpartei rechtswidrig und schuldhaft der beweisbelasteten Partei die Beweisführung erschwert oder gar verunmöglicht, so beispielsweise durch treuwidriges Verhalten im Prozess (Verletzung der Editions-pflicht; Tarkan Göksu, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, N 20 zu Art. 8 ZGB).

E. 9.1.7

Die Beweisvereitelung ist vorliegend nicht auf das Verhalten des Ehemannes zurückzuführen; unabhängig seiner Bestreitungen stand bereits im Zeitpunkt der Replik der Ehefrau gestützt auf die Auskunft des Sekretärs der IG S. _____

E. 9.1.8

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung in diesem Punkt ist nicht zu beanstanden. Die Anschlussberufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.4).

E. 9.2

Güterrecht; Grundstück Der Ehemann macht geltend, das (gesamte) Grundstück in I. _____ stelle sein Eigengut dar, da er es vor der Ehe gekauft habe und gemäss zwingendem Art. 198 Ziff. 2 ZGB Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören, Eigengut darstellen (act. A.1, III.C.2.1 Abs. 3 f.). Die Ehefrau ist der Ansicht, das Grundstück sei der Errungenschaft des Ehemannes zuzuordnen. Sie macht zusammengefasst Rechtsmissbrauch durch widersprüchliches Verhalten (Einigung während des Prozesses hinsichtlich Anrechnungswert des Hauses und Erklärung des Ehemannes, sich an den Ehevertrag halten zu wollen, spätere Behauptung von Eigengut) geltend und beruft sich auf die Gültigkeit des Ehevertrags mit Verweis auf die Argumentation der Vorinstanz; der zwingende Charakter von Art. 198 ZGB gelte nicht "in die umgekehrte Richtung" (act. A.2, II.b.65 ff.).

E. 9.2.1

Zuordnung zu Massen des Ehemannes oder der Ehefrau

E. 9.2.1.1

Um den Vorschlag jedes Ehegatten zu bestimmen (Art. 210 ZGB), ist in einem ersten Schritt das Vermögen der Ehegatten zu trennen ("Ausscheidung Mannes- und Frauengut", Art. 205 f. ZGB). Diese Ausscheidung erfolgt nach rein sachenrechtlichen Grundsätzen. Ein Grundstück gehört zum Vermögen desjenigen Ehegatten, der rechtlicher Eigentümer ist. Da die Eigentumsrechte an Grundstücken im Grundbuch einzutragen sind, kann mit

Bezug auf die formelle Eigentü- merstellung in aller Regel auf den Grundbucheintrag abgestellt werden. Das Recht (d.h. das Eigentum des Eintragenden) ergibt sich aus der widerlegbaren Vermu- tung von Art. 937 Abs. 1 ZGB; es obliegt daher demjenigen, der das Eigentum des Eingetragenen bestreitet, die Ungültigkeit des Erwerbstitels nachzuweisen (BGE 58 II 333). Behauptet ein Ehegatte eine dem formellen Grundbucheintrag entgegenstehende interne (obligatorische) Vereinbarung in dem Sinne, dass der eingetragene Ehegatte nur nach aussen als Eigentümer auftreten, dem anderen Ehegatten gegenüber dagegen auf die Geltendmachung des Eigentums verzich- ten wolle, hat er (der nicht eingetragene Ehegatte) diese gestützt auf Art. 8 ZGB zu beweisen (BGE 58 II 333; BGer 5A_28/2009 v. 5.2.2010 E. 4.2; 5A_137/2009 v. 8.11.2010 E. 3.5; 5A_87/2012 v. 25.5.2012 E. 5.2 f.; Stéphanie Wietlisbach, Allein-, Mit- oder Gesamteigentum? Die Liegenschaft in der güterrechtlichen Aus- einandersetzung bei Scheidung, Bern 2020, N 14; Heinz Hausheer/Thomas Gei- ser/Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbu- ches, 6. Aufl., Zürich 2018, N 14.05). Gemäss Bundesgericht reicht weder der Nachweis einer finanziellen Beteiligung eines Ehegatten am Erwerb des Grunds-

E. 9.2.1.2

Der Stichtag für die Fixierung des Bestands der Gütermassen ist das Datum der Klageeinreichung, vorliegend der 9. Januar 2015 (Art. 204 Abs. 2 i.V.m. Art. 207 Abs. 1 ZGB). Gemäss den Grundbuchauszügen vom 16. Mai 2014 und vom 21. Juli 2015 befand sich das Grundstück in diesem Zeitpunkt im Alleineigen- tum des Ehemannes (RG act. V.8 und V.40). Gleichzeitig bestand basierend auf dem öffentlich beurkundeten Vertrag zwischen den Ehegatten bereits am 11. Juli 2012 zwar ein Anspruch der Ehefrau auf einen hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück (RG act. IV.19), die Eintragung ins Grundbuch erfolgte jedoch erst am 6. Juli 2015, womit die Ehefrau erst nach Auflösung des Güterstandes Eigentum erwarb (RG act. V.40).

E. 9.2.1.3

Der Ehemann gesteht dem öffentlich beurkundeten Vertrag – und damit dem Miteigentumsverhältnis – jedoch zumindest interne Wirkung zu (act. A.1, III.C.2.1 Abs. 10 und 12; act. A.3, B.5.ad 74). Dies wurde von der Ehe- frau nur insofern bestritten, als sie dem Vertrag "nicht nur" (aber auch) interne Wirkung beimisst (act. A.2, II.b.74; act. A.4, II.b.66) und damit beide Parteien zu- mindest im internen Verhältnis Miteigentum vereinbaren wollten. Basierend auf diesem übereinstimmenden Verständnis des Vereinbarten und dessen formgülti- ger Beurkundung in der öffentlichen Urkunde vom 11. Juli 2012 ist für die Frage des Vermögensbestandes im Zeitpunkt des Stichtages am 9. Januar 2015 von hälftigem Miteigentum auszugehen, entgegen dem formellen Grundbucheintrag.

E. 9.2.1.4

Ob die Übertragung des Miteigentumsanteils in Anerkennung einer Mitfinanzierung der Ehefrau und/oder ihrer in das Haus investierten Arbeitsleistun- gen erfolgt ist oder ob der Vertragsabschluss auf arglistiger Täuschung der Ehe- frau beruht (act. A.1, III.C.2.1 Abs. 9), wie es der Ehemann geltend macht, kann dahingestellt bleiben, da ein allfälliger Willensmangel jedenfalls innert Jahresfrist nach Entdeckung hätte geltend gemacht werden müssen (Erklärung der einseiti- gen Unverbindlichkeit nach Art. 31 Abs. 1 OR), was der Ehemann gerade nicht getan hat. Dasselbe würde gelten, wenn die Ehegatten sich bei der

Vereinbarung der Übertragung über die Zugehörigkeit des Grundstücks zur Errungenschaft geirrt hätten oder sie sich zwar der Zugehörigkeit des Grundstückes zum Eigentum bewusst gewesen wären, die Erklärung der Überführung in die Errungenschaft aber als unbeachtlich zu erachten wäre (siehe dazu E. 9.2.4.7). Denn einerseits hat der

E. 9.2.1.5

Somit ist festzuhalten, dass ein hälftiger Miteigentumsanteil zum Vermögen der Ehefrau und ein hälftiger Miteigentumsanteil zum Vermögen des Ehemannes gehört.

E. 9.2.2

Zuordnung innerhalb der Gütermassen des Ehemannes In einem zweiten Schritt sind nun die Errungenschaft (Art. 197 ZGB) und das Eigentum (Art. 198 ZGB) jedes Ehegatten auszuscheiden (Art. 207 Abs. 1 ZGB). Jeder Vermögenswert der Ehegatten ist der einen oder anderen Masse zuzuordnen (BGE 141 III 145 E. 4.1; 125 III 1 E. 3). Diese Zuordnung erfolgt nach dem Grundsatz der güterrechtlichen Surrogation und den Kriterien von Art. 197-199 ZGB (Daniel Steck/Roland Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm, Scheidung, Bd. I, 3. Aufl., 2017, N 35 zu Art. 196 ZGB).

E. 9.2.3

Eigentum nach Gesetz (Art. 198 Ziff. 2 ZGB)

E. 9.2.3.1

Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt, bilden Teil der Errungenschaft (Art. 197 Abs. 1 ZGB). Vermögenswerte, die einem Ehegatten hingegen zu Beginn des Güterstandes gehören, stellen Eigentum dar (Art. 198 Ziff. 2 ZGB). Damit wird auf ein rein zeitliches Unterscheidungskriterium abgestellt. Die Herkunft der Vermögenswerte spielt keine Rolle (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 12.32), bzw. erst, wenn feststeht, dass der Vermögenswert während des Güterstandes entgeltlich erworben wurde (Surrogationsprinzip, Ersatzanschaffung für Eigentum; Art. 198 Ziff. 4 ZGB)

E. 9.2.3.2

Der massgebende Zeitpunkt bei rechtsgeschäftlichem Erwerb ist die unbedingte und endgültige Entstehung des Leistungsanspruchs. Es ist nicht erforderlich, dass die Leistung tatsächlich während der Dauer des Güterstandes ausgerichtet wurde (Yvo Biderbost, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar

E. 9.2.3.3

Einer Lehrmeinung zufolge, bestimmt sich der massgebende Zeitpunkt beim rechtsgeschäftlichen Erwerb nach den allgemeinen Grundsätzen für die konkreten Erwerbstatbestände von Vermögenswerten (vgl. z.B. Art. 972 ZGB; Art. 164 ff. OR; Steck/Fankhauser, a.a.O., N 9 zu Art. 197 ZGB). Beim Erwerb von Grundeigentum wäre dies der Zeitpunkt des Eintrags ins Tagebuch des Grundbuches und nicht derjenige der Entstehung des Leistungsanspruches.

E. 9.2.3.4

Es ist unbestritten, dass der Abschluss des Kaufvertrages betreffend das Grundstück am 19. Februar 1984 und damit vor dem Eheschluss am 2. März 1984 erfolgte (RG act. IV.4). Es steht ferner fest, dass der Grundbucheintrag und damit die Übertragung des Eigentums am

Grundstück erst danach stattfand (RG act. V.8 "Erwerbstitel Kauf 29.10.1984"). Nach den Ausführungen zum massgebenden Zeitpunkt gehörte der zu beurteilende, beim Ehemann verbliebene Miteigentumsanteil diesem schon vor Eheschluss und damit zu Beginn des Güterstandes, womit er gemäss Art. 198 Ziff. 2 ZGB als Eigengut zu qualifizieren ist. Zum selben Ergebnis gelangte man in Anwendung der von der Ehefrau geltend gemachten Lehrmeinung, wonach der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs massgebend ist. In diesem Falle hätte das Grundstück als "während des Güterstandes" entgeltlich erworben zu gelten. Nach dem Grundsatz der güterrechtlichen Surrogation wäre das Grundstück nach Herkunft der investierten Mittel innerhalb der Gütermassen zuzuordnen (E. 9.2.2.). Diesbezüglich ist unbestritten, dass der Kaufpreis des Grundstücks zum grössten Teil durch Hypotheken finanziert wurde und einzig

E. 9.2.3.5

Somit ist der Miteigentumsanteil des Ehemannes seinem Eigengut zuzuweisen, unabhängig davon, ob der Zeitpunkt des Erwerbs des obligatorischen Anspruches oder der Zeitpunkt des Erwerbs des dinglichen Anspruches bzw. des Eigentums als massgebend zu erachten ist.

E. 9.2.4

Eigengut gestützt auf Ehevertrag?

E. 9.2.4.1

Bis zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung beriefen sich beide Parteien auf die Bestimmung im Ehe- und Erbvertrag vom 11. Juli 2012, in der sie erklärten, keine Vermögenswerte in die Ehe gebracht zu haben, so dass ihr ganzes eheliches Vermögen, namentlich auch die Wohnliegenschaft, als Errungenschaft zu gelten habe (RG act. V.7, I.2). Anlässlich der Hauptverhandlung vertrat der Ehemann neu, der Ehevertrag sei nichtig, u.a. da er gegen Art. 198 Ziff. 2 ZGB verstosse. Folglich sei das Grundstück seinem Eigengut zuzuordnen.

E. 9.2.4.2

Die Vorinstanz nahm trotzdem gestützt auf die erwähnte Vereinbarung im Ehe- und Erbvertrag Errungenschaft an. Sie begründete, die Art. 198 f. ZGB zählten abschliessend auf, was zum Eigengut gehört bzw. erklärt werden kann. Der Zweck dieser Aufzählung sei die Sicherung des Beteiligungsanspruches

E. 9.2.4.3

Dem kann nicht gefolgt werden. Die gesetzliche Zuordnung von Vermögenswerten zu Errungenschaft oder Eigengut ist zwingendes Recht, d.h. grundsätzlich unabänderlich, mit Ausnahme der in Art. 199 ZGB vorgesehenen Ausnahmen (Alexandra Jungo, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, N 2 zu Art. 196 ZGB). Diese betreffen ausschliesslich die ehelich vereinbarte Überführung bestimmter Vermögenswerte (zur Berufsausübung oder zum Gewerbebetrieb bestimmte Vermögenswerte sowie Erträge aus dem Eigengut) zulasten der Errungenschaft ins Eigengut, jedoch nicht (bis auf den Widerruf einer solchen Vereinbarung) die Überführung von Eigengut in die Errungenschaft. Entsprechend sind auch die Marginalien zu lesen, die Eigengut "1. nach Gesetz" (Art. 198 ZGB) und "2. nach Ehevertrag" (Art. 199 ZGB) differenzieren, jedoch schlicht "Errungenschaft" (zu Art. 197 ZGB) vorsehen, da die

Schaffung einer solchen weder mittels Ehevertrag noch anderswie (z.B. mittels eines Inventars) möglich ist (Lisa Favre, Une possibilité méconnue en matière de contrat de mariage: l'article 199 CC, in: ZBGR 78/1997, 137 ff., S. 139; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht], vom 11. Juli 1979, BBl 1979 1191 ff., S. 1304). Die Erklärung von Eigengut zu Errungenschaft ist nach einhelliger Lehrmeinung ausgeschlossen (Kurt Wissmann, Das neue Ehegüterrecht – Vom altrechtlichen zum neurechtlichen Ehevertrag, in: ZBGR 67/1986, 321 ff., S. 334; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 12.11, 11.34 und 12.42; Henri Deschenaux/Paul-Henri Steinauer, Le nouveau droit matrimonial, Effets généraux régime matrimonial successions, Bern 1987, S. 173 f. Fn 18; Sarah Guillod, Eheverträge in schweizerisch-deutschen Sachverhalten, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Schriftenreihe für internationales Recht ; Bd. 125/2016, S. 8 Fn 39; Jungo, a.a.O., N 17 zu Art. 199 ZGB).

E. 9.2.4.4

Zwar können Schenkungen zwischen Ehegatten getätigt werden und diese das gesetzliche Massengefüge beeinflussen, indem sie beim beschenkten Ehegatten zu Eigengut führen, jedoch kann daraus nicht auf die Zulässigkeit einer über Art. 199 ZGB hinausgehenden ehevertraglichen Modifikation des Güterstandes geschlossen werden (Deschenaux/Steinauer/Baddeley, a.a.O., N 782 Fn 26).

E. 9.2.4.5

Dass der Gesetzgeber habe verhindern wollen, dass der Beteiligungsanspruch des einen Ehegatten zulasten des anderen Ehegatten durch die Erklärung von Errungenschaft zu Eigengut verringert werden kann, bedeutet nicht, dass umgekehrt auch eine Vergrösserung des Beteiligungsanspruches des anderen Ehegatten angestrebt wird und entsprechend die Erklärung von Eigengut zu Errungenschaft zuzulassen wäre. Denn auch diese Umwandlungen würde indirekt eine Änderung der Vorschlagsbeteiligung bedeuten, ohne dass die Ehegatten, ihre Erben oder ihre Gläubiger die entsprechenden Auswirkungen ermessen könnten. Die Ehegatten können zwar von der gesetzlichen Vorschlagsbeteiligung abweichen (Art. 213 ZGB), diesbezüglich besteht aber auch ein gesetzlicher Schutz der Erben (Art 216 Abs. 2 ZGB). Ein solcher besteht vorliegend nicht, obwohl auch durch Erklärung von Eigengut zu Errungenschaft Pflichtteile gefährdet und verletzt werden können.

E. 9.2.4.6

Schliesslich ist nach Ansicht der Vorinstanz die Erklärung von Eigengut zu Errungenschaft letztlich ohne Einschränkung (zumindest in Bezug auf die in Frage stehenden Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstands gehören) zuzulassen. Diese Modifikation des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung käme einem teilweisen Wechsel zum Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gleich, bei welchem Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstands gehören, ins Gesamtgut fallen (Jungo, a.a.O., N 5 zu Art. 221-222 ZGB). Die Ehegatten sind jedoch an die gesetzlich vorgegebenen Güterstände und die beschränkten Modifikationsmöglichkeiten gebunden (Art. 182 Abs. 2 ZGB: "nur innerhalb der gesetzlichen Schranken"), weshalb eine derartige Modifikation des Güterstandes nicht zulässig ist.

E. 9.2.4.7

Die Erklärung im Ehe- und Erbvertrag vom 11. Juli 2012 verstösst gegen zwingendes Recht und ist unbeachtlich. Der hälftige Miteigentumsanteil des Ehemannes verbleibt in seinem Eigengut.

E. 9.2.5

Ersatzforderungen gegenüber dem Eigengut

E. 9.2.5.1

Die Ehefrau macht Investitionen geltend, einerseits durch Arbeitsleistung (Arbeiten, Malen, Renovieren, Abreissen und Verschönern des Hauses) und andererseits durch Hingabe von CHF 10'000.00 an den Kaufpreis (act. A.2, II.b.77). Der Ehemann ist der Ansicht, dass keine Ersatzforderungen gegenüber seinem Eigengut bestünden. Der Umbau des Hauses sei durch eine Erhöhung der Hypothek finanziert worden und die Ehefrau habe nie aus ihrem Eigengut Investitionen getätigt und sich auch nicht am Kaufpreis beteiligt (act. A.1, III.C.2.2; act. A.3, B.5.ad 77).

E. 9.2.5.2

Die Ehefrau substantiiert die Investitionen durch Arbeitsleistung nicht genügend und beziffert auch keine Ersatzforderungen. Die behauptete Beteiligung am Kaufpreis im Umfang von CHF 10'000.00 ist nicht belegt (vgl. E. 9.2.3.4). Aus diesen Gründen sind der Ehefrau keine Ersatzforderungen gegenüber dem Eigengut des Ehemannes anzurechnen.

E. 9.2.6

Zuordnung innerhalb der Gütermassen der Ehefrau

E. 9.2.6.1

Der Miteigentumsanteil der Ehefrau ging nach interner Vereinbarung am 11. Juli 2012 und somit während der Dauer des Güterstandes in das Vermögen der Ehefrau über. Gemäss öffentlich beurkundetem Vertrag bestand der Übernahmepreis in "der Hälfte der gegenwärtigen grundpfandrechtlichen Belastung". Die Ehefrau verpflichtete sich, die Hälfte der Zins- und Schuldpflicht der auf dem Grundstück lastenden Hypotheken zu übernehmen (RG act. IV.19). Es handelt sich somit um einen entgeltlichen Erwerb während der Dauer des Güterstandes, weshalb der Miteigentumsanteil der Ehefrau gemäss Art. 197 Abs. 1 ZGB ihrer Errungenschaft zuzuordnen ist.

E. 9.2.6.2

Eine andere Zuteilung innerhalb der Massen der Ehefrau wäre nur dann vorzunehmen, wenn sich das Eigengut der Ehefrau am Erwerb beteiligt hätte, wie dies beispielsweise bei einer Schenkung (Zuweisung zu Eigengut) oder einer gemischten Schenkung (Zuweisung zur Errungenschaft mit Ersatzforderung des Eigenguts, vgl. BGer 5A_763/2015 v. 21.4.2016 E. 4.2) der Fall wäre. Dies ist jedoch zu behaupten und die Schenkungsabsicht ("animus donandi") zu beweisen (Art. 8 ZGB); Letztere ist nicht allein aufgrund der Erkennbarkeit oder des Bewusstseins einer Wertdifferenz zu vermuten (BGer 5A_66/2009 v. 21.12.2009 E. 2.2).

E. 9.2.6.3

Vorliegend äussert sich die Ehefrau zum Rechtsgrund der Übertragung des Miteigentumsanteils nicht. Der Ehevertrag sei Frucht und Konsequenz der Einigung der Ehegatten schon anlässlich der Verlobung gewesen, dass das gemeinsam aufgebaute Haus

für den Fall der Scheidung beiden zur Hälfte gehören soll (act. A.2, II.b.68). Eine Schenkung macht die Ehefrau damit nicht geltend. Es ist entsprechend von einem reinen Kreditkauf auszugehen und der Miteigentumsanteil der Ehefrau ihrer Errungenschaft zuzuordnen.

E. 9.3

Güterrechtliche Zuordnung des Bootes Auf die Rüge des Ehemannes betreffend das Boot, welches die Vorinstanz mit einem Wert von CHF 15'000.00 der Errungenschaft des Ehemannes zugeordnet hat, ist nicht einzutreten. Der Ehemann beschränkt sich darauf, seine vorinstanzliche Behauptung zu wiederholen, er habe das Boot den Kindern geschenkt, weshalb es ihm nicht anzurechnen sei (act. A.1, III.C.2.3.1; act. A.3, B.5.ad 78). Dafür erbrachte und erbringt der Ehemann keinerlei Beweis. Die vorinstanzliche Zuordnung des Bootes zur Errungenschaft des Ehemannes ist nicht zu beanstanden (act. B.1, 7.5.3).

E. 9.4

Berechnung des Beteiligungsanspruches In den nicht angefochtenen oder bestätigten Punkten ausgehend von der vorinstanzlichen Berechnung (act. B.1, 7.10) beträgt der Vorschlag des Ehemannes ohne das Grundstück CHF 209'349.00, diejenige der Ehefrau unter Berücksichtigung ihres ½-Miteigentumsanteils von netto CHF 100'000.00 CHF 116'314.00. Jeder Ehegatte hat einen hälftigen Anspruch auf den Vorschlag des jeweils anderen (Anspruch der Ehefrau CHF 104'674.50, Anspruch des Ehemannes CHF 58'157.00). Der Saldoanspruch der Ehefrau beträgt CHF 46'517.50, wovon die vom Ehemann zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge von April 2015 bis und mit März 2019 von CHF 25'185.00 (act. B.1, 7.11) in Abzug zu bringen (zu verrechnen) sind, womit eine güterrechtliche Ausgleichszahlung zulasten des Ehemannes von CHF 21'332.50 resultiert.

E. 9.5

Entschädigung für Rückübertragung des Miteigentumsanteils

E. 9.5.1

Vorinstanzlich beantragten zu Beginn beide Parteien die jeweilige Zuweisung des Grundstücks zu Alleineigentum nach Art. 205 Abs. 2 ZGB (RG act. I.6, S. 8, RG act. I.5, I). In der Folge einigten sie sich, dass der Miteigentumsanteil der Ehefrau am Grundstück dem Ehemann zurückübertragen werden sollte, sodass

E. 9.5.2

Eine (Teil-)einigung zur güterrechtlichen Auseinandersetzung kann nur noch eingeschränkt (einseitig) widerrufen werden. Vorausgesetzt ist ein Antrag auf Nichtgenehmigung der Vereinbarung, dies mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine solche (Art. 279 ZPO) seien offensichtlich nicht erfüllt oder es liege ein Willensmangel vor. Erfolgt der Widerruf nach Aktenschluss, müssen zudem die Voraussetzungen für eine Klageänderung gegeben sein (Art. 230 ZGB).

E. 9.5.3

Vorliegend stellte sich der Ehemann erst nach Abschluss des zweifachen Schriftenwechsels und des Beweisverfahrens im Schlussvortrag (Art. 232 ZPO) an der Hauptverhandlung – und damit nach Aktenschluss – auf den Standpunkt, dass das Grundstück auf ihn zu übertragen sei, "ohne dass der Ehefrau eine Entschädigung zusteht" (RG act. II.6, S. 7

Abs. 4). In diesem Zeitpunkt konnte der Ehemann die Prozessklärung zur Teileinigung, auf deren Bestand die Ehefrau als Gegenpartei jedenfalls nach Eintritt des Aktenschlusses vertrauen durfte, nicht mehr ohne Weiteres zurücknehmen. Ferner machte der Ehemann weder geltend, die Teilvereinbarung könne nicht genehmigt werden noch legte er die Voraussetzungen für eine Klageänderung dar. Der Anspruch der Ehefrau auf Entschädigung von CHF 100'000.00 für die Rückübertragung des Miteigentumsanteils als Teilposition der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat somit als anerkannt zu gelten. Gegen die Rückübertragung des Miteigentumsanteils resultiert für die Ehefrau somit eine Forderung von insgesamt CHF 121'332.50.

E. 9.6

Kosten für die Übertragung

E. 9.6.1

Der Ehemann beantragt, die Ehefrau zur Übernahme der Kosten für die Übertragung des Miteigentumsanteils zu verpflichten (act. A.1, III.C.2.1 Abs. 12), wobei unklar ist, ob er die Übernahme der grundbuchamtlichen Kosten für die Übertragung des Miteigentumsanteils an die Ehefrau oder diejenigen für die Rückübertragung des Miteigentumsanteils an den Ehemann (Dispositivziffer 4.d) beantragt.

E. 9.6.2

Ersteres ist bereits durch die öffentliche Urkunde betreffend Eigentumserwerb (RG act. IV.19, 9; RG act. IV.20 Abs. 2) geregelt. Letzteres wurde vorinstanzlich trotz Antrag des Ehemannes nicht beurteilt (RG act. I.6, I.3 und II.A.2. Abs. 3), wäre aber ohnehin abzuweisen gewesen. Denn der Ehemann begründete den Antrag sinngemäss damit, dass die Rückübertragung nur infolge des, seiner Ansicht nach gegen die interne Vereinbarung verstossenden, einseitigen Vollzugs der öffentlichen Urkunde betreffend Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils durch die Ehefrau nötig geworden sei (RG act. I.6, II.A.2). Jedoch hat er den Nachweis einer Vereinbarung, wonach der Vertrag nicht zu vollziehen gewesen wäre, nicht erbracht, weshalb auch die Auflage der Kosten zulasten der Ehefrau nicht damit begründet werden kann. Das Grundbuchamt wird mangels Vereinbarung der Parteien die Gebühren gemäss anwendbarem Glarner Recht auferlegen (Art. 238 Abs. 2 i.V.m. Art. 240 EGzZGB Kanton Glarus [GS III B/1/1]; Art. 33 und Art. 41 Abs. 1a Ziff. 9 GebVO [GS III B/7/1]).

E. 9.7

Anrechnung der Akontozahlungen

E. 9.7.1

Die Ehefrau behauptet, die Zahlungen des Ehemannes von insgesamt CHF 30'000.00 nach Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides (Dispositiv) seien auf ihre Bitte hin und in Anrechnung an ihre güterrechtlichen Ansprüche geleistet worden (act. A.2, II.b.9; act. A.4, II.b.19; act. A.4, II.b.52 f.). Der Ehemann ist hingegen der Ansicht, die Zahlungen seien in Anrechnung an den Unterhalt erfolgt (act. A.3, B.5.ad 9; act. A.3, B.5.ad 46).

E. 9.7.2

Diese Frage wurde bereits in der Verfügung vom 11. November 2019 (ZK1 19 169 E. 3.2.4-3.2.7) eingehend behandelt und die Darstellung der Ehefrau als glaubhaft qualifiziert. Der Ehemann hat auf den diesbezüglichen Verweis der Ehefrau in der Duplik nicht

reagiert und auch nichts vorgebracht, was im Rahmen des Berufungsverfahrens noch zu berücksichtigen wäre. Somit ist festzuhalten, dass es sich bei den Zahlungen des Ehemannes von insgesamt CHF 30'000.00 um Akontozahlungen an die güterrechtliche Ausgleichsforderung handelt, womit von Letzterer ein Betrag von CHF 91'332.50 verbleibt. Entsprechend ist der Ehemann zu verpflichten, der Ehefrau innert 30 Tagen nach Rechtskraft eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 91'332.50 zu bezahlen.

E. 9.7.3

Im Berufungsverfahren von keiner Partei in Frage gestellt wurde die Berechtigung des Ehemannes, einen Teil der güterrechtlichen Ausgleichszahlung durch Übertragung seiner in der 3. Säule angesparten Bankguthaben zu erfüllen (act. B.1, 7.7.3; act. A.1, III.C.2.5). Der Ehemann ist daher für berechtigt zu er-

E. 10

/ 45 1.4.3. Vorliegend lässt sich das neue Begehren auf Zusprechung einer Kapitalabfindung auf die Kündigung und gleichzeitige Freistellung des Ehemannes als echte Noven zurückführen, und die daraus, vor dem Hintergrund weiterer Umstände (mangelnde Zahlungswilligkeit des Ehemannes pendente lite, Freundin des Ehemannes in K. _____) folgende Befürchtung, der Ehemann werde seinen Wohnsitz zu seiner neuen Freundin nach K. _____ verlegen (act. A.6, S. 5 9. Spiegelstrich; vgl. Seiler, a.a.O., N 1404 letzter Satz). Die Ehefrau hat zwar Anschlussberufung erhoben, darin jedoch ausschliesslich Begehren zum Punkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung bzw. betreffend Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheids gestellt. Die Dispositivziffer 3 bzw. den nahehelichen Unterhalt hat die Ehefrau weder mit Berufung noch mit Anschlussberufung angefochten. Dieser blieb von ihr gesamthaft, d.h. hinsichtlich Unterhaltshöhe und -form unbeanstandet. Sie akzeptierte die Abweisung des an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gestellten Antrages auf Zusprechung einer Abfindung (act. B.1, 5.2). 1.4.4. Es stellt sich die Frage, ob auch in diesem Fall, in dem zwar eine Anschlussberufung erhoben wurde, neue Begehren hinsichtlich des nicht selbst angefochtenen Unterhaltspunkts zu einer unzulässigen reformatio in peius führen können. Das Bundesgericht hat dies implizit bejaht. So präzisierte es seine Rechtsprechung, indem es in einem Fall das Verschlechterungsverbot greifen liess, in dem die Höhe einer erstinstanzlich zugesprochenen Entschädigung in der Berufung nicht beanstandet wurde, sondern erst in der Anschlussberufungsantwort eine Erhöhung derselben beantragt wurde, in Reaktion auf die in der Anschlussberufung verlangte Reduktion derselben (BGer 5A_204/2019 v. 25.11.2019 E. 4.6). Zusammengefasst kann – ist die (Anschluss-)Berufungsfrist erst einmal abgelaufen –, nur noch jene Partei ihre Klage – unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO, nämlich insbesondere dann, wenn Noven vorliegen – abändern, die zuvor eine (Haupt- oder Anschluss-)Berufung erhoben hat, und dies einzig in jenen Punkten, die sie selbst bereits angefochten hat (F. Bastons Bulletti, in: Newsletter ZPO Online 2020, <<https://www.zpo-cpc.ch/de/bger-5a-204-2019/>>, N 6 f., [besucht am: 19. November 2021]). 1.4.5. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die neuen, den nahehelichen Unterhalt betreffenden Begehren der Ehefrau nicht mehr zulässig sind, da sie im Unterhaltspunkt keine Anschlussberufung erhoben hat und die Frist zur Anschlussberufung abgelaufen ist. Auf die den nahehelichen Unterhalt betreffenden Begehren der Ehefrau (act. A.6, 2, und 3.4.a, 3.4.c und 3.4.d) ist somit nicht einzutreten.

E. 10.1

Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

E. 10.1.1

Die vorinstanzlichen Kosten von CHF 5'500.00 auferlegte die Vorinstanz im Umfang von ■ dem Ehemann und im Umfang von ■ der Ehefrau. Sie ordnete die Verrechnung mit dem vom Ehemann geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe an und verpflichtete die Ehefrau zur direkten Leistung ihres Anteils an den Ehemann. Den Ehemann verpflichtete sie zur Leistung einer Parteientschädigung von CHF 7'718.20 (inkl. Barauslagen und MwSt.) an die Ehefrau.

E. 10.1.2

Der Ehemann beantragt berufsungsweise, die vorinstanzlichen Kosten seien der Ehefrau zu $\frac{3}{4}$ und ihm zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen. Die Ehefrau sei ferner zu verpflichten, ihn für das vorinstanzliche Verfahren mit CHF 20'000.00 zu entschädigen, eventuell einem Betrag nach richterlichem Ermessen (act. A.1, I.A.4). Die Ehefrau beantragt die Abweisung der Berufung (act. A.2, I.a.1).

E. 10.1.3

Die Parteien waren sich vorinstanzlich zuletzt in mehreren Punkten einig (Scheidungs punkt, Teilung des Pensionskassenguthabens, teilweise Tilgung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung mittels Guthaben des Säule 3a-Kontos, grundsätzlich zur Frage der Übertragung des Miteigentumsanteils an den Ehemann). Im streitigen Punkt nachehelicher Unterhalt sind beide Parteien mit ihren Hauptanträgen nicht durchgedrungen. Einigkeit bestand hinsichtlich der Befristung der Unterhaltsrente im Eventualantrag des Ehemannes und im Subeventualantrag der Ehefrau. Bezüglich der Höhe obsiegte die Ehefrau teilweise zu 62% (CHF 6'471.00 : CHF 3'979.00). Sie unterlag hingegen mit ihrem Antrag auf Übernahme der Kieferorthopädiekosten und ihrem Antrag auf nachträgliche Zahlung höheren vorsorglichen Unterhalts (vgl. zu den vorinstanzlichen Anträgen act. B.1, S. 7 ff.). Deshalb und da die Ehefrau erst im Subeventualpunkt teilweise obsiegte, nähert sich der Verfahrensausgang im Punkt nachehelicher Unterhalt dem Verhältnis 1:1. Im Punkt Güterrecht obsiegt der Ehemann nunmehr zu 70% (CHF 68'422.00 : CHF 163'619.00). Angesichts des tieferen Streitwerts im Punkt Güterrecht im Vergleich zum Punkt Unterhalt ist der Verfahrensausgang insgesamt etwa gleichmässig, weshalb sich die hälftige Kostenverteilung rechtfertigt. Die vorinstanzlich festgelegten Gerichtskosten von CHF 5'500.00 sind somit hälftig

E. 10.2

Kosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens Die Kosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens sind auf insgesamt CHF 10'000.00 festzulegen (Art. 9 VGZ [BR 320.210]). Im Punkt Unterhalt ist der Ehemann mehrheitlich unterlegen. Obsiegt hat er in Bezug auf den (als unzulässige Klageänderung nicht zugelassenen) Antrag der Ehefrau betreffend Kapitalabfindung: dieser ging zwar vom Streitwert her nicht über den erstinstanzlich zugesprochenen Unterhalt hinaus, das Unterliegen der Ehefrau hinsichtlich der Form des Unterhalts ist aber dennoch zu gewichten. Im Vergleich zu ihrem Obsiegen in der Grundsatzfrage (Konkubinat) sowie hinsichtlich der Höhe und der Befristung des Unterhalts unterliegt sie im Umfang von ungefähr 20%. Im Punkt Güterrecht hat der Ehemann – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er über seinen formellen Antrag hinaus (vgl. act. A.1, I.A.3.b und III.C.2.4.1: güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau nach Abzug der zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge CHF 22'275.50) eine hälftige Beteiligung

der Ehefrau an den (in seiner Berechnung ausgeklammerten) Guthaben auf seinem Säule 3 Konto anerkannt hat (act. A.1, III.C.2.5; zusätzlich CHF 41'557.00) – hingegen zu rund 70% obsiegt (CHF 57'500.00 : CHF 134'711.00). Bei ungefähr hälftiger Gewichtung der Punkte Unterhalt und Güterrecht, mit leichtem Übergewicht des Letzteren, da dessen Beurteilung aufwändiger war, ergibt sich wiederum ein gleichmässiger Verfahrensausgang. Entsprechend sind die Gerichtskosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen ($\frac{1}{2} - \frac{1}{2}$; KGer GR ZK1 2019 1/3 v. 16.11.2020 E. 19.6.2). Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen (Ehefrau CHF 2'500.00, Ehemann CHF 7'500.00) verrechnet. Die Ehefrau ist zu verpflichten, den nicht durch ihren Kostenvorschuss gedeckten Teil ihres Kostenanteils von CHF 2'500.00 dem Ehemann direkt zu ersetzen.

E. 11

/ 45 1.4.6. Zum Antrag der Ehefrau auf Festsetzung des Beginns der nachehelichen Unterhaltspflicht (act. A.6, 1) wird auf E. 7 verwiesen. 1.5. Die Ehefrau beantragt den Beizug der Akten des Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen (ZK1 16 196/197). Sie legt nicht dar, inwiefern diese mit Ausnahme des im Verfahren ZK1 16 196/197 ergangenen Urteils für das vorliegende Verfahren relevant sein sollten (act. A.2, IV.b), weshalb der Antrag abzuweisen ist. Mit Bezug auf die übrigen Anträge der Ehefrau auf Beizug von Verfahrensakten wird auf lit. O verwiesen (act. A.2, IV.b; act. A.4, II.a.3). 2. Ausgangslage Der Ehemann ist im Urteilszeitpunkt 63-jährig (geboren am ____ 1960, AHV-Eintritt am ____ 2023, gemäss Vorinstanz am ____ 2023), die Ehefrau 61-jährig (geboren am ____ 1958, AHV-Eintritt am ____ 2024). Ihre Ehe hat bis zur Trennung (Auszug am 1. Januar 2013) fast 29 Jahre gedauert (bis zum Scheidungsurteil 35 Jahre) und sie haben drei gemeinsame, volljährige Kinder. Die Ehefrau hat/hatte einen Partner, J. _____, der im ____ 2021 78-jährig geworden ist (Jahrgang 1943, RG act. V.34). Die Parteien haben am 11. Juli 2012 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, worin sie ihr "ganzes eheliches Vermögen, namentlich auch die Wohnliegenschaft Grundstück Nr. E.____, Grundbuch I.____, Gemeinde L.____," (Letzteres nachfolgend: Grundstück) als Er rungenschaft bezeichneten. 3. Nachehelicher Unterhalt 3.1. Hauptstandpunkt des Ehemannes ist, die Ehefrau lebe entgegen der vorinstanzlichen Feststellung in einem qualifizierten Konkubinat, weshalb die Unterhaltspflicht aufzuheben sei. Eventualiter macht er geltend, die Wohnkosten der Ehefrau seien aus ihrem Bedarf zu streichen, da diese bereits von ihrem Lebenspartner getragen würden. Sodann richtet sich der Ehemann gegen den Vorsorgeunterhalt, auf den die Ehefrau keinen Anspruch habe. Schliesslich rügt der Ehemann den vorinstanzlichen Entscheid an verschiedener Stelle aus anderen Gründen in teils nicht genügend substantiiertes Weise, was vorab behandelt wird. 3.2.1. So behauptet der Ehemann, es bestehe zwischen den Parteien ein krasses Missverhältnis, wenn ihm nur CHF 4'619.00 verblieben, während die Ehefrau einen Unterhalt von CHF 6'471.00 erhalte (act. A.1, III.C.1.1; act. A.3, B.5.ad 37). Der Vergleich der Mittel, die jeder Partei "verbleiben", lässt den unterschiedlich

E. 12

/ 45 hohen Bedarf der Parteien ausser Betracht. Der Bedarf der Ehefrau (bis auf die Wohnkosten und den Vorsorgebedarf) wurden vom Ehemann zudem nicht bestritten. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das vorinstanzliche Urteil sei stossend, ist unbegründet. 3.2.2. Gegen die Anwendung der zweistufigen Bemessungsmethode mit hälftiger Teilung des Überschusses führt der Ehemann das Cleanbreak-Prinzip an und er-

klärt, der Unterhaltsbeitrag dürfe nicht zu einer Verschiebung in den Vermögensverhältnissen führen (act. A.1, III.C.1.4 Abs. 1 f.). Auch die Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode hat der Ehemann an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr in Frage gestellt (RG act. II.6, S. 3). Bloss festzustellen, dass der Unterhaltsbeitrag nicht zu einer Vermögensverschiebung führen dürfe, ohne zu begründen, weshalb dies vorliegend der Fall sein sollte, stellt keine den Substantiierungsanforderungen einer Berufung genügende Begründung dar (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Entsprechend ist auf diese Rüge nicht einzutreten.

3.2. Nichteheliches Zusammenleben; Beweislast 3.2.1. Gemäss Art. 129 Abs. 1 ZGB kann bei erheblicher dauernder und im Scheidungszeitpunkt nicht vorhersehbarer Veränderung der Verhältnisse eine Unterhaltsrente herabgesetzt, aufgehoben oder sistiert werden. Diese Bestimmung kommt auch bei der Anpassung von Unterhalt mit Blick auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und analog auch bereits im Scheidungszeitpunkt zur Anwendung (BGer 5A_373/2015 v. 2.6.16 E. 4.3.2; 5C.265/2002 v. 1.4.2003 E. 2.4 = Pra 2003 Nr. 175; 5C.296/2001 v. 12.3.2002 E. 3baa = Pra 2002 Nr. 149; für den Unterhaltspflichtigen siehe BGE 137 III 102 E. 4.1.1 = Pra 2012 Nr. 27).

3.2.2. Das Bundesgericht unterscheidet im Zusammenhang mit dem nichtehelichen Zusammenleben drei Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den nahehelichen Unterhalt: Die tatsächliche Unterstützung durch den Konkubinatspartner, die Kosteneinsparungen aufgrund der einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft und das qualifizierte Konkubinat. Letzteres definiert die bundesgerichtliche Rechtsprechung als eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter und sowohl einer geistig-seelischen als auch einer wirtschaftlichen Komponente (sogenannte Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft; BGE 138 III 97 E. 2.3).

E. 13

/ 45 3.2.3. Die tatsächliche Unterstützung und die wirtschaftlichen Vorteile aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Unkostengemeinschaft sind im Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten mindernd zu berücksichtigen (BGer 5P.90/2002 v. 1.7.2002 E. 2.b; BGE 118 II 225 E. 2cbb). Das qualifizierte Konkubinat lässt den nahehelichen Unterhaltsanspruch gänzlich entfallen, sofern die moralische Bereitschaft des Konkubinatspartners besteht, Beistand und Unterstützung analog zu Art. 159 Abs. 3 ZGB zu leisten (BGE 137 III 97 E. 2.3.3; 118 II 235 E. 3a).

3.2.4. Die Behauptungs- und Beweislast für das Bestehen eines rechtlich relevanten qualifizierten Konkubinats trägt der Unterhaltsschuldner. Es gilt die Vermutung, dass bei einem Konkubinat, das im Zeitpunkt der Einreichung der Abänderungsklage bereits fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich anzunehmen ist, es handle sich um eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich der Ehe (BGE 118 II 235 E. 3a). Nicht mehr vermutet wird der qualifizierte Charakter des Konkubinats; dieser bildet zusammen mit der Dauer des nichtehelichen Zusammenlebens die Vermutungsbasis (BGer 5A_935/2020 v. 8.6.2021 E. 6.2: "Le fait que les concubins vivent ensemble depuis cinq ans libère le débirentier de l'obligation de prouver qu'ils se sont engagés à s'assister entre eux, mais ne le libère pas de l'obligation de prouver la nature qualifiée du concubinage"; vgl. Annette Spycher/Heinz Hausheer, Handbuch des Unterhaltsrechts, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, N 10.18). Der Unterhaltsschuldner hat entsprechend Tatsachen darzutun, aus denen sich das Vorhandensein einer solchen umfassenden Lebensgemeinschaft ergibt (BGE 118 II 235 E. 3c; bestätigt durch BGE 138 III 97 E. 3.4.2). Der Beweis der genügenden Stabilität des

Konkubinats und der Bereitschaft zu gegenseitiger persönlicher und finanzieller Unterstützung kann indessen auch durch Nachweis anderer Faktoren als der fünfjährigen Dauer des nichtehelichen Zusammenlebens erbracht werden (BGer 5A_593/2013 v. 20.12.2013 E. 3.3.2; BGE 114 II 295 E. 1.b = Pra 1989 Nr. 34). 3.3. Beweisanträge des Ehemannes Vorab ist mit Bezug auf den Beweisantrag des Ehemannes auf Edition der Steuererklärungen und -veranlagungen von J._____ klarzustellen, dass für die Frage des Bestehens eines qualifizierten Konkubinats oder der effektiven Leistung finanzieller Unterstützung durch einen neuen Partner dessen Einkommens- und Vermögenslage nicht von Bedeutung bzw. die Leistungsfähigkeit keine rechtserhebliche Tatsache im Sinne von Art. 150 ZPO ist. Mit Bezug auf das gefestigte Konkubinats betont der Ehemann selbst, es spiele absolut keine Rolle, ob der Kon-

E. 14

/ 45 kubinatspartner Unterstützung leisten könne (act. A.1, III.C.1.2 Abs. 12; an anderer Stelle sogar, ob er es effektiv tue: act. A.3, B.5.ad 56). Auf die entgegengesetzten Ausführungen des Ehemannes betreffend die Leistungsfähigkeit von J._____ ist entsprechend nicht einzugehen und der Beweisantrag auf Edition der Steuererklärungen und -veranlagungen von J._____ zur Überprüfung genau dieser nicht rechtserheblichen Tatsache ("der Behauptung von J._____, er sei finanziell nicht in der Lage, die Ehefrau zu unterstützen" act. A.1, I.B.b und III.B.3), abzuweisen. Aus dem gleichen Grund ist der – im Übrigen mit erstmaliger Geltendmachung in der Replik auch verspätete – Antrag auf Befragung von J._____ als Zeuge abzuweisen (act. A.3, B.5.ad 21/22/23/24). Die Leistungsfähigkeit von J._____ könnte höchstens herangezogen werden, um die Glaubhaftigkeit der von ihm angeführten Gründe für die Zahlungseinstellung zu beurteilen (RG act. V.89). Die besagten Beweisanträge wurden jedoch nicht zu diesem Beweisgegenstand gestellt. 3.4. Qualifiziertes Konkubinats 3.4.1. Im Berufungsentscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren (KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.18, nachfolgend: Berufungsentscheid) stellte das Kantonsgericht fest, dass zwar eine Liebesbeziehung, jedoch weder ein qualifiziertes Konkubinats noch eine kostensenkende Wohngemeinschaft zwischen der Ehefrau und J._____ bestehe (KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.18 E. 7.6.1 f.). Die Vorinstanz stellte fest, dass sich die Verhältnisse und die Beweislage seit dem genannten Entscheid diesbezüglich nicht geändert hätten, verwies auf die tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts und stellte auch für das Hauptverfahren fest, dass zwischen der Ehefrau und J._____ weder ein qualifiziertes Konkubinats noch eine dauernde Wohngemeinschaft bestehe (act. B.1, 5.1). 3.4.2. Der Ehemann ist mit der Beurteilung der Vorinstanz, wonach sich seit dem Berufungsentscheid nichts geändert habe, nicht einverstanden. Seiner Ansicht nach habe sich insofern etwas geändert, als seither wiederum mehr als ein Jahr vergangen sei und die Ehefrau nach wie vor ein Liebesverhältnis mit J._____ habe (A.1, III.C.1.2 Abs. 1 f.). Die Ehefrau bestreitet letztere Behauptung und weist darauf hin, dass diese, genauso wie der blosser Zeitablauf, kein Beweis für das Bestehen eines qualifizierten Konkubinats oder einer kostensenkenden Wohngemeinschaft zwischen ihr und J._____ sei. Dahingehende neue Vor-

E. 15

/ 45 bringen, geschweige denn Beweise, habe der Ehemann seit dem Berufungsentscheid keine offeriert (act. A.2., II.b.38 f.). 3.4.3. Dem Kantonsgericht lagen im Berufungsverfahren gegen den Massnahmenentscheid neben den Akten des

Massnahmeverfahrens (Proz. Nr. 135-2016-522) auch die Akten des Hauptverfahrens (Proz. Nr. 115-2015-2) vor. Die Beweislage im Hinblick auf ein Konkubinat hat sich nach dem Berufungsentscheid nicht mehr geändert (siehe act. II.4, 3), bis auf ein Schreiben von J. _____ betreffend die Einstellung der Mietzinszahlungen an die Ehefrau (RG act. V.89) und die anlässlich der Hauptverhandlung aufgestellte und von Seiten des Ehemannes unbestritten gebliebene Behauptung der Ehefrau, J. _____ habe seinen Wohnsitz von M. _____ nach N. _____ verlegt (RG act. II.5, B.18 und 20; RG act. VI.29). Diese neuen Umstände ändern an der Feststellung, dass weder ein qualifiziertes Konkubinat noch eine kostensenkende Wohngemeinschaft zwischen der Ehefrau und J. _____ vorliegt, nichts zugunsten des Standpunktes des Ehemannes. 3.4.4. Weshalb dies anders sein sollte bzw. weshalb die vorinstanzliche Feststellung, wonach sich seit der Beurteilung durch das Kantonsgericht nichts geändert habe, falsch sein sollte, erklärt der Ehemann nicht. Er bringt auch nichts Neues vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde, sondern wiederholt bloss, was er bereits vorinstanzlich vorgebracht hat. So beruft er sich auf die in den E-Mails zwischen der Ehefrau und J. _____ aus dem Jahr 2012 enthaltenen Liebesbeteuerungen, auf die Umzüge der Ehefrau nach O. _____ und nach P. _____, Orten, zu denen sie jeweils keine Beziehung gehabt habe, und auf die Bezahlung der Mietzinse durch J. _____, welche die Ehefrau durch die Konstruktion einer Darlehensforderung zu vertuschen versucht habe (A.1, III.C.1.2 Abs. 9). All diese Vorbringen wurden in E. 7.6.1 f. des Berufungsentscheids eingehend geprüft mit dem Resultat, dass mit ihnen weder ein qualifiziertes Konkubinat noch eine kostensenkende Wohngemeinschaft zwischen der Ehefrau und J. _____ glaubhaft gemacht ist. Dies ist dem Ehemann auch in der Folge im Hauptverfahren nicht – angesichts des anwendbaren Regelbeweismasses (striker Beweis) erst recht nicht – gelungen. Auch unter Berücksichtigung der erstmals im Berufungsverfahren mit der Replik eingereichten Fotografien (act. B.2) – auf die mangels Begründung der Zulässigkeit ihres verspäteten Vorbringens nicht abgestellt werden kann (Art. 317 ZPO) – liess sich nichts für den Bestand eines qualifizierten Konkubinats im Jahre 2019 ableiten; gemäss der unbestritten gebliebenen Behauptung der Ehefrau und den von ihr eingereichten schriftlichen Auskünften der gemeinsamen Töchter (act. C.11.a/b; act. A.4 II.b.11) stammen die Foto-

E. 16

/ 45 grafien aus dem Jahr 2014. Die sinngemässe Rüge der unrichtigen Tatsachenfeststellung hinsichtlich eines qualifizierten Konkubinats ist unbegründet. 3.5. Sonstige finanzielle Vorteile (Übernahme der Wohnkosten) 3.5.1. Das Kantonsgericht qualifizierte im Berufungsentscheid die Behauptung der Ehefrau samt der sie stützenden Urkunden, wonach es sich bei den erwiesenen Zahlungen von J. _____ an die Ehefrau bloss um Darlehen gehandelt haben soll, als nicht glaubhaft. Es schloss daraus, dass J. _____ die Mietkosten der Ehefrau weiterhin übernehme und rechnete ihr folglich keine solchen im Bedarf an (KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.18 E. 7.6.2). Die Vorinstanz berücksichtigte hingegen die Mietkosten im Bedarf der Ehefrau. Sie begründete dies damit, dass J. _____ seine finanzielle Unterstützung – zu der er als Drittperson auch nicht verpflichtet sei – nach eigenen schriftlichen Angaben per 1. März 2019 eingestellt habe und künftig die Ehefrau für diese selbst aufkommen müsse. Die Vorinstanz erachtete es somit aufgrund des Schreibens von J. _____ vom 21. November 2018 (RG act. V.89) als erstellt, dass dieser die Miete der Ehefrau ab dem 1. März 2019 nicht mehr bezahlt. Den Einwand, wonach das Schreiben von J. _____ lediglich zwei Monate nach Mitteilung des Berufungsentscheids (17. September 2018) verfasst worden war, liess die Vorinstanz

nicht gelten. Immerhin, so die Vorinstanz, lasse der Umstand, dass J. _____ immer noch mit seiner Ehefrau verheiratet sei und mit ihr gemeinsame Kinder habe, seine Erklärung nachvollziehbar erscheinen (act. B.1, 5.1.2). 3.5.2. Der Ehemann kritisiert diese Würdigung der Vorinstanz. Er wirft ihr vor, das Schreiben von J. _____ ungeprüft übernommen bzw. nicht geprüft zu haben, ob der Mietzins tatsächlich nicht mehr von J. _____ bezahlt werde (act. A.1, III.C.1.2 Abs. 12 und III.C.1.3 Abs. 2). Die Beteuerungen von J. _____ in seinem Schreiben seien kritisch zu würdigen, sofern sie überhaupt zu berücksichtigen seien, da J. _____ und die Ehefrau mit der weiteren Leistung von Unterhaltszahlungen des Ehemannes dasselbe Ziel verfolgen würden, nämlich gemeinsam ein angenehmes Leben führen zu können (act. A.1, III.C.1.2 Abs. 6 f.). Mit dem Schreiben von J. _____ verhalte es sich nicht anders als mit dem von ihm und der Ehefrau zu Prozesszwecken fingierten Darlehensvertrag, den das Kantonsgericht als nicht glaubhaft eingestuft habe. Aus dem bisherigen Verhalten von J. _____ und der Ehefrau könne nur der Schluss gezogen werden, dass das Schreiben von J. _____ nicht der Wahrheit entspreche (act. A.1, III.C.1.3 Abs. 3). Gegen die vorinstanzliche Begründung, das Schreiben von J. _____

E. 17

/ 45 sei nachvollziehbar, verweist der Ehemann auf die E-Mails, in denen J. _____ "keinen guten Faden an seiner Ehefrau" lasse (act. A.1, III.C.1.3 Abs. 4). 3.5.3. Die Behauptungs- und Beweislast bezüglich finanzieller Unterstützung durch einen neuen Partner liegt, wie auch bezüglich eines Konkubinats (E. 3.2.4.), grundsätzlich beim Unterhaltsschuldner. Ist jedoch erwiesen, dass finanzielle Unterstützung geleistet wird, so obliegt es der Unterhaltsberechtigten, deren Rückgang oder Wegfall als anspruchshindernde Tatsache zu beweisen (Art. 8 ZGB). Insofern ist dem Ehemann zuzustimmen, wenn er erklärt, dass, solange der Nachweis nicht vorliege, dass der Mietzins effektiv von der Ehefrau bezahlt werde, davon auszugehen sei, dass J. _____ diesen weiterhin bezahlt (act. A.1, III.C.1.3 Abs. 3). Vorliegend obliegt es somit der Ehefrau, die Einstellung der Zahlungen von J. _____ nachzuweisen, wobei auch sie den strikten Beweis zu erbringen hat. 3.5.4. Der Vorwurf des Ehemannes, wonach die Vorinstanz das Schreiben von J. _____ ungeprüft übernommen habe, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Zwar überprüfte sie das Schreiben von J. _____ auf Plausibilität, indem sie feststellte, es sei nachvollziehbar. Jedoch lässt sich die Nachvollziehbarkeit der Zahlungseinstellung kaum mit der (auch zuvor) bestehenden Ehe und den gemeinsamen Kindern begründen, da die Ehegatten J. _____ getrennt leben und ihre Kinder volljährig sind und beide Umstände J. _____ bisher auch nicht an der finanziellen Unterstützung hinderten. Was die Vorinstanz zu der fehlenden Unterstützungspflicht von J. _____ ausführt, trifft zwar zu, beschlägt aber nicht die Frage, ob er es effektiv tut oder wie glaubhaft seine Erklärung ist. An letzterem kann gezweifelt werden, angesichts des ebenfalls unter Mitwirkung von J. _____ zu Prozesszwecken konstruierten Darlehensverhältnisses und dem Zeitpunkt der Ankündigung der Zahlungseinstellung (Mitteilung des Berufungsurteils am 17. September 2018, Schreiben von J. _____ betreffend Zahlungseinstellung vom 21. November 2018). Im Übrigen erscheint ein Brief an die Partnerin mit der Mitteilung der Zahlungseinstellung als einzigen Gegenstand und mit Angaben zu den persönlichen Einnahmen und Ausgaben als nicht sehr lebensnah, dies auch angesichts des Umstands, dass die behaupteten Darlehen von insgesamt ca. CHF 182'000.00 während mehrerer Jahre nie schriftlich festgehalten wurden. Da aufgrund dieser Aspekte nicht in hinreichendem Masse die Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der

Ehefrau ausgeräumt sind, blieb vorinstanzlich der mit Noveneingabe geltend gemachte Wegfall der erwiesenermassen geflossenen Unterstützungslösungen unbewiesen.

E. 18

/ 45 3.5.5. Die Ehefrau erbringt diesen Beweis jedoch im Berufungsverfahren infolge dahingehender Editionsbegehren des Ehemannes (act. A.1, I.B.a und III.B.2) durch Bankkontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass sie seit der letzten Überweisung vom 25. Januar 2019 keine Überweisungen von J. _____ erhalten hat und für die Mietzinszahlungen von März bis und mit September 2019 selbst aufgekomen ist (act. C.7 und C.8). Der Ehemann stellt sich auf den Standpunkt, es könnten weiterhin Zahlungen in bar geleistet werden; den Beweis hierfür bleibt er jedoch schuldig. Angesichts der diesbezüglichen Beweislastverteilung zulasten des Ehemannes (E. 3.2.4.) trägt er hierfür die Folgen der Beweislosigkeit. 3.5.6. Dem Begehren des Ehemannes, die Ehefrau habe die Bankkontoauszüge vollständig einzureichen, ohne dass einzelne Positionen abgedeckt würden (act. A.3, I.A.2), ist nicht stattzugeben: einerseits sind in den Bankkontoauszügen keine Gutschriften, sondern nur Belastungen abgedeckt (act. A.7), andererseits stellt der Ehemann den Beweisantrag betreffend Edition sämtlicher Bankkontoauszüge erstmals mit der Berufung und ohne Begründung, weshalb er nicht bereits vor erster Instanz hätte gestellt werden können, weshalb auf diesen – soweit die Ehefrau ihm nicht bereits freiwillig entsprochen hat – ohnehin nicht einzutreten ist. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Ehefrau für ihre Wohnkosten ab März 2019 selbst aufzukommen hat, ist entsprechend im Ergebnis zu bestätigen. Dass in diesem Falle die Wohnkosten im Bedarf der Ehefrau nicht anzurechnen wären, macht der Ehemann nicht geltend. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen. 4.1. Vorsorgeunterhalt; fehlende Bezifferung 4.1.1. Der Ehemann rügt, die Ehefrau habe den Vorsorgebedarf nicht beziffert, weshalb er keine Möglichkeit gehabt habe, zu dessen Höhe Stellung zu nehmen (act. A.1, III.C.1.4 Abs. 7). Die Ehefrau verweist auf den Eventualantrag zum Rechtsbegehren Ziffer 3/A/ii/a (act. B.1, W) und auf ihr Plädoyer (act. II.5, 47). Sie erklärt, der Ehemann habe zum Vorsorgeunterhalt in seinen Rechtsschriften und im Plädoyer Stellung nehmen können (act. A.2, II.b.63). 4.1.2. Der Ehemann behauptete bereits anlässlich der Hauptverhandlung, die Ehefrau habe keinen Vorsorgeunterhalt beantragt (RG act. II.6, 3 in fine). Die Vorinstanz stellte fest, dass die Ehefrau bereits in den Rechtsschriften den Anspruch auf Vorsorgeunterhalt geltend gemacht hatte (act. B.1, 5.7.2). Den Antrag hinsichtlich der Höhe des Vorsorgeunterhalts von CHF 1'250.00 entnahm die Vorinstanz dem Plädoyer der Ehefrau (act. II.5, 47 CHF 250.00 und II.5, Eventualantrag zum

E. 19

/ 45 Rechtsbegehren Ziffer 3.A.ii.a: CHF 1'000.00). Sie errechnete einen Vorsorgeunterhalt von CHF 1'500.00 und sprach aufgrund der Dispositionsmaxime der Ehefrau einen Vorsorgeunterhalt in der insgesamt beantragten Höhe von CHF 1'250.00 zu (act. B.1, 5.7.2). 4.1.3. Die Ehefrau erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, sollte ihr ab dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters des Ehemannes kein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden, seien die vom Scheidungstag bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters des Ehemannes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge um CHF 1'000.00 pro Monat zu erhöhen (RG act. II.5, 63 und II.5, Eventualantrag zu 3.A.ii.a). Der bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters des Ehemannes beantragte Unterhaltsbeitrag (monatlich CHF 9'300.00) schloss bereits einen Betrag von CHF 250.00 für die Altersvorsorge ein (RG act. II.5, 47). Somit umfasste der von der Ehefrau beantragte

Vorsorgeunterhalt insgesamt CHF 1'250.00. Diese Bezifferung erfolgte auch nicht verspätet; ursprünglich hatte die Ehefrau für den Fall, dass ihr keine unbefristete Rente (CHF 7'105.00 bis AHV-Eintritt des Ehemannes, CHF 6'000.00 bis zum eigenen AHV-Eintritt und CHF 3'500.00 bis zum Tode) zugesprochen wird, einen nachehelichen Unterhalt von monatlich CHF 8'800.00 (bis zu ihrem AHV-Eintritt) beantragt, was im Ergebnis einem Vorsorgebedarf von monatlich CHF 1'695.00 (bis AHV-Eintritt Ehemann) bzw. CHF 2'800.00 (bis AHV-Eintritt Ehefrau) entspricht. An der Hauptverhandlung wurde die Klage mithin reduziert, was jederzeit zulässig ist (Art. 230 Abs. 2 i.V.m. Art. 227 Abs. 3 ZPO; vgl. RG act. II.5, 10). Der Vorwurf, die Ehefrau habe den Vorsorgeunterhalt nicht beziffert, ist somit unzutreffend und die implizite Rüge, die Vorinstanz habe die Dispositionsmaxime verletzt, unbegründet. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.2. Vorsorgeunterhalt; Anspruch 4.2.1. Der Ehemann macht ferner geltend, der Vorsorgebedarf der Ehefrau sei nicht oder zumindest nicht in Höhe von CHF 1'250.00 zu berücksichtigen, da die Ehefrau vom AHV-Splitting profitiere – die Ehegatten hätten früher sehr gut verdient – und wohl die Maximalrente erhalte, an deren Höhe der Vorsorgeunterhalt nichts ändere (act. A.1, III.C.1.4 Abs. 5 f.). Die Ehefrau erwidert, dass die Höhe ihrer AHV-Rente bewiesen sei (RG act. V.25). Der Vorsorgeunterhalt rechtfertige sich, da sie erst 13 Monate – bei Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre 25 Monate – nach Beendigung der Unterhaltszahlungen des Ehemannes eine AHV-Rente erhalte und mit dem Vorsorgeunterhalt diese Zeit, in der sie we-

E. 20

/ 45 der Unterhalt noch eine AHV-Rente erhalte, überbrücken und nach Eintritt ins ordentliche AHV-Alter bis zum Hinschied die AHV-Rente von CHF 2'000.00 ergänzen müsse (act. A.2, II.b.61 f.).

4.2.2. Der Beitrag an die angemessene Altersvorsorge (sog. Vorsorgeunterhalt) gehört zum gebührenden Unterhalt, auf den bei ausreichenden Mitteln ein Anspruch besteht. Der Vorsorgeunterhalt bezweckt einen Ausgleich allfälliger zukünftiger nachehelicher Einbussen hinsichtlich der Altersvorsorge, welche dadurch entstehen, dass ein Ehegatte namentlich wegen Kinderbetreuungspflichten in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit wird nachgehen und deshalb auch keine oder nur geringe Beiträge an die eigene Altersvorsorge leisten können (vgl. BGE 135 III 158 E. 4.1). Ob ein solches nacheheliches Vorsorgedefizit vorliegt, beurteilt sich gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB u.a. anhand der Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen (Daniel Summermatter, Zur Berechnung des Vorsorgeunterhalts, in: FamPra.ch 3/2011, S. 665). Solange der betreffende Ehegatte nicht voll erwerbstätig sein kann, entsteht daher grundsätzlich eine unterhaltsrelevante Vorsorgelücke, die im Bedarf zu berücksichtigen ist.

4.2.3. Die Vorinstanz erwog, dass es der Ehefrau nicht möglich sei, ein eigenes Einkommen zu erzielen (act. B.1, 5.5.3). Aus dieser, vom Ehemann nicht gerügten Feststellung ergibt sich, dass sie nach der Scheidung aus eigener Kraft keine Altersvorsorge mehr aufbauen kann. Es besteht eine Vorsorgelücke von rund 57 Monaten, in denen die Ehefrau weder von der BVG-Teilung profitiert noch Vorsorgeunterhalt erhält (Scheidungsklage vom 9. Januar 2015, Rechtskraft im Scheidungspunkt 8. Oktober 2019). Bis zum AHV-Eintritt des Ehemannes bzw. der von der Ehefrau nicht angefochtenen Befristung des nachehelichen Unterhalts bis 30. April 2023 bleiben lediglich 43 Monate für den Vorsorgeaufbau, der trotz Einkommenssplitting und Erziehungsgutschriften in der 1. Säule und BVG-Teilung

erforderlich ist, um den gebührenden Lebensunterhalt im Alter zu sichern. Bis zum eigenen Eintritt ins AHV-Alter (nach geltendem Recht am _____ 2024, im Falle eines Inkrafttretens der laufenden Revision per 1. Januar 2023 dank der Übergangsregelung drei Monate später) muss eine Lücke von mindestens 13 Monaten überbrückt werden. Der Vorsorgebedarf ist damit ausgewiesen.

E. 21

/ 45 4.2.4. Die Berechnung des Vorsorgeunterhalts durch die Vorinstanz entspricht zudem der vom Bundesgericht vorgegebenen Methodik (act. B.1, 5.7.2; BGer 5A_210/2008 v. 14.11.2008 E. 4.4 und 7, teilweise publiziert in BGE 135 III 158; 5A_310/2010 v. 19.11.2010 E. 7.4.5). Ferner hat die Vorinstanz unter Verweis auf die Dispositionsmaxime sogar einen tieferen Betrag berücksichtigt, sodass die Einwände des Ehemannes jedenfalls keine weitere Reduktion rechtfertigen. Namentlich ist unbeachtlich, ob allfällige Einzahlungen der Ehefrau in die AHV zu einer höheren AHV-Rente führen oder nicht (vgl. 5A_899/2012 v. 18.2.2013 E. 3.6.3): als Nichterwerbstätige wird sie nach der Scheidung jedenfalls Beiträge zahlen müssen, die bei der Berechnung ihres Bedarfes unberücksichtigt geblieben sind. Es ist somit die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen. 5.1. Eventualbegehren; nahehelicher Unterhalt von CHF 2'500.00 5.1.1. Da das Hauptbegehren des Ehemannes auf Aufhebung der nahehelichen Unterhaltspflicht abzuweisen ist, sind die Eventualbegehren des Ehemannes zu beurteilen. 5.1.2. Der Ehemann beantragt eventualiter, der naheheliche Unterhalt sei auf CHF 2'500.00 pro Monat festzulegen (act. A.1, I.A.2.a). Er errechnet den Bedarf der Ehefrau ohne die Wohnkosten von CHF 1'600.00 und mit einem Vorsorgeunterhalt von CHF 100.00 anstelle der vorinstanzlich zugesprochenen CHF 1'250.00, was einen totalen Bedarf der Ehefrau von CHF 1'827.00 ergibt, anerkennt aber explizit einen höheren nahehelichen Unterhalt von CHF 2'500.00 (act. A.1, III.C.1.4 Abs. 8 ff.). Die Ehefrau bestreitet diese Berechnung ihres Bedarfs und beruft sich auf die Bedarfsrechnung der Vorinstanz (act. A.2, II.b.64; act. B.1, 5.9). 5.1.3. Die Rügen des Ehemannes bezüglich der Wohnkosten und des Vorsorgeunterhalts der Ehefrau sind unbegründet (vgl. E. 3.5 und E. 4). Andere Gründe, weshalb der Unterhalt auf CHF 2'500.00 festzulegen sein sollte, bringt der Ehemann nicht vor. Schliesslich anerkannte er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch einen Bedarf der Ehefrau von CHF 2'169.00 und einen nahehelichen Unterhalt von CHF 3'783.50 (RG act. II.6, S. 4 Abs. 3). Diese Erklärung der (teilweisen) Anerkennung des Anspruchs kann grundsätzlich nicht widerrufen werden (Pascal Leumann Liebster, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 19 zu Art. 241 ZPO; Thomas Engler, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015). Das Eventualbegehren ist entsprechend abzuweisen.

E. 22

/ 45 5.2. Eventualbegehren; Befristung der Unterhaltspflicht bis 30. Juni 2021 5.2.1. Mit der Mitteilung der Kündigung stellte der Ehemann ein – mit späterem Schreiben vom 17. August 2020 als Eventualbegehren bezeichnetes (act. A.7, 2 Abs. 11) – neues Begehren, wonach sinngemäss, sollte er zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden, diese bis spätestens 30. Juni 2021 zu befristen seien (act. A.5). Die Ehefrau äussert sich nicht zu dem neuen Eventualbegehren, bis auf die Bemerkung, es sei zu vermuten, die Kündigung und der neue Antrag seien abgestimmt worden (act. A.8, Abs. 8). 5.2.2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und die Freistellung des Ehemannes erfolgten am 18. Juni 2020, d.h.

nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens und erst während des Berufungsverfahrens, genauer nach Abschluss des ordentlichen (zweifachen) Schriftenwechsels (Art. 316 Abs. 2 ZPO), aber noch bevor die Vorbereitungen für die Urteilsberatung begonnen hatten. Es handelt sich demnach um echte Noven. Diese wurden ohne Verzug vorgebracht; das Kündigungs- und das Freistellungsschreiben datieren jeweils vom 18. Juni 2020 und wurden dem Kantonsgericht mit Schreiben des Ehemannes vom 22. Juni 2020 mitgeteilt (act. A.5). Die Kündigung und die Freistellung als Tatsachen sowie die entsprechenden Schreiben (act. B.3 und B.4) als Beweismittel sind somit als zulässig zu qualifizieren (Art. 317 Abs. 1 ZPO; BGE 142 III 413 E. 2.2.4■2.2.6; BGer 5A_780/2016 v. 9.8.2018 E. 3.1). Dasselbe gilt für die darauf basierende Änderung des Eventualantrages (Art. 317 Abs. 2 lit. b ZPO; Art. 317 Abs. 2 i.V.m. Art. 227 Abs. 1 ZPO). 5.2.3. Die Änderung des Eventualbegehrens auf Befristung des Unterhalts bis zum 30. Juni 2021 begründet der Ehemann vorerst einzig mit der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses per diesem Datum (act. A.5). Die Ehefrau erklärt in ihrer Stellungnahme, dass dem Ehemann der gleiche Lohn anzurechnen sei, da er zufolge seiner sofort angeordneten Freistellung genügend Zeit gehabt habe und es ihm zumutbar sei, per 1. Juli 2021 eine gleichwertige Arbeit mit mindestens demselben Verdienst zu finden. Eventuell seien ihm ab diesem Datum die ALV-Taggelder anzurechnen, wäre er denn effektiv arbeitslos und stellte ein Gesuch um Abänderung der Unterhaltsverpflichtung (act. A.6, Abs. 2 f.). Daraufhin beruft sich der Ehemann auf sein Alter im Zeitpunkt der Kündigung. Es widerspreche der Lebenserfahrung, dass in diesem Alter, zwei Jahre vor der Pensionierung, noch eine Stelle mit dem gleichen Lohn zu finden sei. Er würde auch nicht für zwei Jahre in eine gehobene Position gewählt; allein die Einarbeitungszeit sei länger. Ge-

E. 23

/ 45 gen die Möglichkeit, ein Abänderungsgesuch zu stellen, sollte er tatsächlich keine Stelle finden, wendet der Ehemann die lange Dauer eines solchen Verfahrens ein. Er macht ein Arbeitslosengeld von monatlich weniger als CHF 8'000.00 geltend (act. A.7, 2 Abs. 8 ff.). Die Ehefrau weist auf die mehrfachen Aus- und Weiterbildungen des Ehemannes, seine jahrzehntelange Erfahrung in einer Kaderposition, sein grosses weltweites Netzwerk in der Branche und die Freistellung hin. Sie erklärt ferner, dass der Ehemann nach wie vor für die Q._____ an einer Messe in R._____ gebucht sei (act. A.8; act. C.17). 5.2.4. Der Ehemann bringt neu vor, das bisher nachweislich erzielte Einkommen ab dem 30. Juni 2021 nicht mehr erzielen zu können. Damit macht er im Kern das Vorliegen eines (bereits während des Berufungsverfahrens eingetretenen) Abänderungsgrundes im Sinne von Art. 129 ZGB geltend, wofür er behauptungs- und beweispflichtig ist (vgl. BGE 137 III 102 E. 4.1.1). Verlangt der Unterhaltsschuldner in einem Abänderungsprozess die Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltspflicht, hat nicht die Ehefrau als Unterhaltsgläubigerin die Anspruchsgrundlagen für eine Unterhaltsrente zu belegen, sondern es obliegt dem Ehemann als Unterhaltsschuldner, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu beweisen, aus denen auf die Abänderbarkeit des Unterhalts bzw. den (teilweisen) Untergang des Unterhaltsanspruches der Ehefrau geschlossen werden muss (vgl. BGer 5A_299/2012 v. 21. Juni 2012 E. 3.1.2; 5A_721/2007 v. 29.5.2008 E. 5.1). Dementsprechend gehören zum Behauptungsfundament eines Abänderungsbegehrens nicht bloss Angaben zur Reduktion des Einkommens, sondern es sind auch Umstände darzutun, aus denen abzuleiten ist, dass es der unterhaltsschuldenden Person trotz zumutbarer Anstrengung nicht möglich ist, ein gleich hohes Einkommen zu erzielen wie vorher. Die Folge der Beweislosigkeit der

Abänderungsvoraussetzungen – hier: die dauerhafte Verminderung des
Erwerbseinkommens – trifft den Ehemann, zumal er aus dem Vorhandensein des von ihm
behaupteten Herabsetzungs- oder Aufhebungsgrundes Rechte ableitet (Art. 8 ZGB; BGer
5A_448/2010 v. 11.8.2010 E. 2.3). 5.2.5. Vorliegend ist der Ehemann seiner
Behauptungslast nicht ansatzweise nachgekommen, wenn er mit seiner Noveneingabe
lediglich den Stellenverlust belegt, sich aber nicht zur Unmöglichkeit einer anderen
Anstellung äussert und auch in seiner replizierenden Eingabe nicht einmal behauptet,
irgendwelche Stellensuchbemühungen zu unternehmen (act. A.5; act. A.7). Das Alter
allein kann nicht von dem Nachweis einer erfolglosen Stellensuche entbinden. Es ist zwar
notorisch, dass ältere Personen Schwierigkeiten haben, eine neue Stelle zu fin-

E. 24

/ 45 den, dies gilt aber vor allem für schlecht qualifizierte Personen. Der Ehemann mit
seiner langjährigen Erfahrung in einer Kaderposition kann nicht zum Vorneherein als
chancenlos gelten (vgl. zu seinen beruflichen Qualifikationen KGer GR ZK1 16 196/197 v.
19.7.2018 E. 9.5). Mangels genügender Behauptung ist auch dieser Eventualantrag des
Ehemannes abzuweisen. Auf die Anrechnung der ALV- Taggelder ist aus demselben Grund
nicht weiter einzugehen. 5.3. Eventualbegehren; Rückerstattung zu viel bezahlter
Unterhaltsbeiträge 5.3.1. Der Ehemann beantragt die Verpflichtung der Ehefrau zur
Rückerstattung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge (act. A.1, A.2.c). 5.3.2. Gemäss
bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein zu viel bezahlter vorsorglicher Unterhalt
nach geltendem Recht vom Unterhaltgläubiger nicht mehr zurückbezahlt werden bzw. es
besteht kein Rückerstattungsanspruch, weil der im Rahmen des vorläufigen
Massnahmeverfahrens festgesetzte Unterhaltsbeitrag nicht nur bis zur Rechtskraft des
Scheidungsaktes, sondern bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den strittigen
nachehelichen Unterhalt geschuldet ist (BGE 128 III 121 E. 3.c.bb; BGer 5A_907/2018 v.
3.11.2020 E. 3.5.3; KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.2018 Dispositivziffer 3.a; Art. 276
Abs. 3 ZPO). 5.3.3. Das Begehren auf Rückerstattung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge
wäre nach dem Gesagten ebenfalls abzuweisen, auch wenn es sich nicht bereits auf- grund
der Bestätigung des nachehelichen Unterhalts bzw. der vollständigen Ab- weisung des
Feststellungsbegehrens (act. A.1, I.A.2.a) als gegenstandslos erwei- sen sollte (act. A.1,
I.A.2.c: vgl. Bedingung im Sinne eines Eventualbegehrens "soweit der Kläger
Unterhaltsbeiträge, resp. höhere Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, als zu welchen er
verpflichtet ist"). 6. Abweisung der Berufung im Punkt nachehelicher Unterhalt Die
Berufung des Ehemannes im Punkt nachehelicher Unterhalt (act. A.1, I.A.1–2) ist
abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil in diesem Punkt zu bestätigen. 7. Beginn der
nachehelichen Unterhaltspflicht 7.1. Was den nach Art. 126 Abs. 1 ZGB durch das Gericht
festzulegenden Be- ginn der nachehelichen Unterhaltspflicht anbelangt, gilt in der Regel der
Eintritt der formellen Rechtskraft des Entscheids über die Unterhaltsrente als Beginn (vgl.
BGer 5A_34/2015 v. 29.6.2015 E. 4; 5A_95/2012 v. 28.3.2012 E. 4.1;

E. 25

/ 45 5A_310/2010 v. 19.12.2010 E. 10.3; 5C.244/2006 v. 13.4.2007 E. 2.4.3). Von die- ser
Regel kann und muss das Gericht im Rahmen der pflichtgemässen Ausübung seines
Ermessens abweichen, wenn Umstände vorliegen, die eine andere Rege- lung gebieten
(BGer 5A_581/2020 v. 1.4.2021 E. 3.4.2). Gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts
Graubünden kann sich eine rückwirkende Auferlegung des nachehelichen Unterhalts auf
die Teilrechtskraft im Scheidungspunkt insbesonde- re aufgrund der Dauer des

Rechtsmittelverfahrens aufdrängen. Diese ist jeweils nicht absehbar und der anspruchsberechtigten Person sollen durch sie keine Nachteile entstehen (KGer GR ZK1 15 40 v. 24.4.18 E. 9.2; KGer GR ZK1 16 165 v. 4.10.18 E. 14; KGer GR ZK1 11 10 v. 17.4.13 E. 4ce). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Frage, ob für die Zeit nach Eintritt der Teilrechtskraft schon gestützt auf einen Massnahmenentscheid eine Unterhaltspflicht besteht (BGE 142 III 193 E. 5.3; 128 III 121 E. 3c/aa mit Hinweis; BGer 5A_952/2019 v. 2.12.2020 E. 9.1.1 m.w.H.). 7.2. Der Ehemann beantragte, der Antrag der Ehefrau auf Bezahlung eines nachehelichen Unterhalts sei mit Wirkung ab 4. April 2019 (Datum des angefochtenen Entscheids) abzuweisen und es sei festzustellen, dass der Ehemann der Ehefrau seit diesem Datum kein Unterhalt mehr schulde (act. A.1, I.A.1 und 2.a; act. A.1, III.C.1.2 Abs. 14). Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden damit der Bestand und die Höhe der Unterhaltspflicht ab einem Zeitpunkt vor Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, dem 4. April 2019. Da vorsorglicher Unterhalt angeordnet worden ist (KGer ZK1 16 196/197 v. 19.7.2018 Dispositivziffer 3.a), kann aber der Beginn der nachehelichen Unterhaltspflicht nicht auf einen Zeitpunkt festgesetzt werden, der vor dem Eintritt der Teilrechtskraft liegt (BGE 142 III 193 E. 5.3; BGer 5A_97/2017, 5A_114/2017 v. 23.8.2017 E. 11). Für eine Herabsetzung des vorsorglichen Unterhaltsbeitrags hätte dem Ehemann der Weg über das Abänderungsverfahren (Art. 179 ZGB) offen gestanden (vgl. BGer 5A_705/2011 v. 15.12.2011 E. 1.1), wobei auch eine Abänderung grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt bzw. höchstens auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zurückbezogen werden kann; eine weitergehende Rückwirkung wäre nur aus ganz besonderen Gründen möglich (BGer 5A_274/2015 v. 25.8.2015 E.3.3.4 und E. 3.5). Demzufolge ist vorliegend der Beginn der nachehelichen Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungspunktes (8. Oktober 2019; vgl. act. D.8.1) festzulegen. Dies drängt sich auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer und der vom Ehemann trotz der klaren Beweislage im Punkt Unterhalt vorgebrachten Rügen auf. Soweit der Ehemann seither nachweis-

E. 26

/ 45 lich vorsorgliche Unterhaltszahlungen an die Ehefrau erbracht hat, können diese an den nachehelichen Unterhalt angerechnet werden. 8. Aufhebung der Schuldneranweisung (ZK1 19 169) 8.1. Mit Verfügung vom 11. November 2019 wurde in Gutheissung des Gesuchs der Ehefrau eine Schuldneranweisung zu ihren Gunsten gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Ehemannes verfügt (KGer GR ZK1 19 169 v. 11.11.2019 Dispositivziffer 1). Die Schuldneranweisung bezog sich auf den vorsorglichen Unterhalt von monatlich CHF 4'945.00, der auf dem Berufungsentscheid des Kantonsgerichts beruht (KGer GR ZK1 16 196/197 v. 19.7.2018 Dispositivziffer 3.a 2. Spiegelstrich). 8.2. Grundsätzlich fallen vorsorgliche Massnahmen mit der Rechtskraft des Entscheids über die Hauptsache dahin, vorbehältlich anderer Anordnung durch das Gericht unter den dafür geltenden Voraussetzungen (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Weder wurde ein entsprechender Antrag auf Anordnung der Weitergeltung der Schuldneranweisung gestellt, noch sehen gesetzliche Bestimmungen eine Weitergeltung vor. Da in der Verfügung vom 11. November 2019 explizit festgehalten wurde, dass diese bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung gelte und von der Schuldneranweisung Dritte (der jeweilige Arbeitgeber bzw. der jeweilige Sozialträger) betroffen sind, rechtfertigt sich eine formelle Aufhebung der angeordneten vorsorglichen Massnahme (Johann Zürcher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 17 zu Art. 268 ZPO; Lucius Huber, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 12 zu Art. 268 ZPO). Entsprechend ist festzuhalten, dass die mit Verfügung vom 11. November 2019 angeordnete Schuldneranweisung mit Eröffnung bzw. Rechtskraft des vorliegenden Entscheids dahinfällt. 8.3. Die Aufhebung der Schuldneranweisung ist dem Drittschuldner mitzuteilen. Nachdem das Arbeitsverhältnis zu der Q._____ geendet hat, ist dem Gericht allerdings nicht bekannt, ob und von wem die Anweisung noch befolgt wird. Der Ehemann wird daher gegebenenfalls selber dafür besorgt sein müssen, den aktuellen Arbeitgeber bzw. Sozialversicherungsträger über die Aufhebung der Schuldneranweisung zu informieren.

E. 27

/ 45

E. 28

/ 45 und keineswegs konsumiert hatte" bzw. "über einen noch verwertbaren Anspruch gegen die Konkursmasse der S._____ verfügt". Insofern hätte sich die vorinstanzliche Prüfung von Art. 208 ZGB mangels rechtzeitiger Geltendmachung erübrigt. Die implizite Geltendmachung durch Begründung der Schädigungsabsicht in der Anschlussberufung erfolgt zu spät (Art. 317 ZPO) und wäre im Übrigen als blosser (und bestrittener) Behauptung (act. A.2, II.b.98 letzter Satz) ungenügend.

E. 29

/ 45 und der internen Kontoblätter (RG act. V.43) fest, dass Rückzahlungen der S._____ an den Ehemann erfolgt sind. Dass er daraufhin den Bestand der Gelder im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes bestritt und deren Verbrauch geltend machte, erschwerte der beweisbelasteten Ehefrau die Beweisführung nicht. Dass die Behauptung des Ehemannes zum Verbrauch der Gelder verspätet vorgetragen wurde, bleibt ferner deshalb irrelevant, da die Ehefrau nicht rechtzeitig behauptete, die (zu einem viel früheren Zeitpunkt vorhandenen) Gelder seien per Stichtag noch vorhanden (und durch Zins vermehrt). Diese Behauptung, wonach die zurückbezahlten Gelder samt Verzinsung im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes noch vorhanden sind ("vermutungsweise", RG act. II.5, 80 f.), erhob die Ehefrau erstmals im Rahmen der Schlussvorträge. Im Rahmen des Schriftenswechsels stellte sie bloss den Antrag auf Rechenschaftsablage (Edition zwecks Eruiierung, ob zurückbezahlte Gelder noch vorhanden sind oder Anspruch auf Konkursdividende besteht). Diesem Beweisantrag der Ehefrau wurde mit Beweisverfügung vom 11. Januar 2018 nicht stattgegeben (RG act. III.1, 1). Dagegen hat sich die Ehefrau nicht zur Wehr gesetzt, sondern sich anscheinend darauf verlassen, anzunehmen, dass das Gericht "ganz offensichtlich in antizipierter Beweiswürdigung in seinen Beweisverfügungen darauf verzichtet [hat], den Beweisanträgen der Beklagten nach zu kommen, um zu eruieren, wo die 2001 und 2002 ausbezahlten Gelder hingelangt sind, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Ehemann die von ihm bereits damals von Ehefrau und Steuerbehörden verheimlichten Gelder derart verschoben haben dürfte, dass sie heute nicht mehr per Banken-Papertrail auffindbar sind und die Gelder auf der Grundlage von BB43, Seite 3, vermutungsweise noch heute mit den entsprechenden Zinsen vorhanden sind". Wer sich gegen die Abweisung einer beantragten Beweisabnahme nicht zur Wehr setzt (indem er an der Hauptverhandlung an den gestellten Beweisanträgen festhält und begründet, weshalb diesen stattzugeben ist), kann sich nicht auf Beweisvereitelung bzw. eine daraus folgende Beweislastumkehr berufen. Die weiteren angeführten Gründe, wie die

fehlende Konstituierung des Ehemannes als Zivilkläger im Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der S._____ und die geltend gemachte Täuschung der Ehefrau können nicht zu einer Beweislastumkehr führen.

E. 30

/ 45

E. 31

/ 45 tücks noch die solidarische Haftung für die Hypothekarschuld und die gemeinsame Bezahlung der Hypothekarzinsen aus, die Vermutung des Eigentums gestützt auf den Grundbucheintrag zu widerlegen (BGer 5A_28/2009 v. 5.2.2010 E. 4.2).

E. 32

/ 45 Ehemann im Wissen um die wahre Rechtslage (Eigengut) mehrfach erklärt, sich an den Ehe- und Erbvertrag zu halten (Genehmigung nach Art. 31 Abs. 1 OR) und dabei auch den hälftigen Anspruch der Ehefrau auf den Nettowert des Grundstücks anerkennt, andererseits geht der Parteiwille, Miteigentum zu begründen, auch an anderer Stelle aus dem Ehe- und Erbvertrag hervor: So vereinbarten die Ehegatten, dass "der überlebende Ehegatte" berechtigt sei, das Grundstück "in sein Alleineigentum zu übertragen", was das Bestehen von Miteigentum am Grundstück und nicht bloss dessen Überführung in die Errungenschaft (des Ehemannes) voraussetzt (RG act. V.7, II.2 Abs. 2).

E. 33

/ 45 zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 197 ZGB; Henri Deschenaux/Paul-Henri Steinauer/Margareta Baddeley, Les effets du mariage, 3. Aufl., Bern 2017, N 988; Marlies Näf-Hofmann/Heinz Näf-Hoffmann, Schweizerisches Ehe- und Erbrecht: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten: Eine Einführung für den Praktiker, Zürich 1998, N 1518). Dies gilt für die Zuteilung von Vermögenswerten innerhalb der Eigentümermassen einerseits zu Beginn des Güterstandes (bspw. Abschluss des Kaufvertrages vor Begründung des Güterstandes und Erfüllung während Bestehen des Güterstandes) sowie andererseits am Ende des Güterstandes (Abschluss des Kaufvertrages während Bestehen des Güterstandes und Erfüllung nach dem Stichtag der Auflösung des Güterstandes; vgl. Heinz Hausheer/Ruth Reusser/Thomas Geiser, in: Arthur Meier-Hayoz [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bd. II/1/3/1, Bern 1992, N 24 zu Art. 197 ZGB; Näf-Hofmann/Näf-Hoffmann, a.a.O., N 1521 f.).

E. 34

/ 45 am Tage der Beurkundung (also vor Eheschluss) ein Betrag von CHF 10'000.00 auf andere Weise geleistet wurde. Beide Ehegatten machen geltend, diese Zahlung erbracht zu haben. Die Beweislast bezüglich dieser vorehelichen Investitionen in einen Vermögenswert des Ehemannes, aus der die Ehefrau Rechte ableiten will, trägt die Ehefrau. Der Ehemann hat sich zwar erst nach Abschluss des Beweisverfahrens, also in seinem Schlussvortrag gemäss Art. 232 ZPO, auf die Eigengutsqualität des Grundstücks berufen, also in einem Zeitpunkt, in dem die Ehefrau vor erster Instanz keine Beweisanträge mehr stellen konnte. Solche wären aber im Berufungsverfahren noch zuzulassen gewesen, als unechte Noven, die vor erster Instanz trotz zumutbarer Sorgfalt nicht hätten vorgebracht werden können (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Auch mit der Berufungsantwort ist die Ehefrau

den Beweis für die behauptete Leistung der CHF 10'000.00 jedoch nicht angetreten: es bleibt somit bei der Beweislosigkeit der behaupteten Investition. Die Folgen der Beweislosigkeit trägt die Ehefrau; da die Zahlung vor dem Eheschluss erfolgte und der Kaufvertrag auf den Namen des Ehemannes lautet, profitiert er von der Beweislosigkeit. Stammt die investierten Mittel aus den vorehelichen Ersparnissen des Ehemannes, ist der zu beurteilende beim Ehemann verbliebene Miteigentumsanteil nach dem Surrogationsprinzip seinem Eigengut zuzuordnen (Art. 198 Ziff. 4 ZPO).

E. 35

/ 45 des anderen Ehegatten. Der Gesetzgeber habe verhindern wollen, dass dieser Anspruch zulasten des anderen Ehegatten durch die Erklärung von Errungenschaft zu Eigengut verringert werden kann. Es widerspräche Sinn und Zweck von Art. 198 ZGB, würde man die Erklärung von Eigengut zu Errungenschaft nicht zulassen. Da die Möglichkeit einer Schenkung zwischen Ehegatten bestünde, müsse es umso mehr möglich sein, in einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag, der eine übereinstimmende Willenserklärung beider Ehegatten beinhaltet, Eigengut zu Errungenschaft erklären zu können (act. B.1, 7.2.2).

E. 36

/ 45

E. 37

/ 45

E. 38

/ 45

E. 39

/ 45 das gesamte Grundstück in seinem Alleineigentum steht (RG act. II.6, S. 7 Abs. 2; RG act. II.5, S. 30 Ziff. 7). Gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB entsteht der Ehefrau ein Entschädigungsanspruch im Umfang des Verkehrswerts ihres dem anderen Ehegatten zugewiesenen Miteigentumsanteils. Auch diesbezüglich einigten sich die Parteien während des vorinstanzlichen Verfahrens auf einen Wert bzw. eine Entschädigung von CHF 100'000.00 (exkl. Inventar und abzüglich der Steuern). Sie gaben diese Teileinigung zu Protokoll (RG act. II.2, S. 5) und bestätigten dieselbe nach Abschluss des Schriftenwechsels (RG act. II.3, S. 3).

E. 40

/ 45

E. 41

/ 45 klären, die güterrechtliche Ausgleichszahlung im Umfang von CHF 41'557.00 zu leisten, indem er CHF 41'557.00 von dem auf seinen Namen lautenden 3. Säule Vorsorgedepot Nr. D._____ bei der F._____, auf das 3. Säule Vorsorgekonto von B._____ 3. Säule, mit der IBAN G._____, überweist. Den Restbetrag von CHF 49'775.50 hat der Ehemann auf andere Weise zu leisten.

E. 42

/ 45 aufzuerlegen, mit dem Gerichtskostenvorschuss des Ehemannes zu verrechnen und die Ehefrau zu verpflichten, ihren Anteil von CHF 2'750.00 direkt an den Ehemann zu leisten. Da bei gleichmässigem Verfahrensausgang nach gegenseitiger Verrechnung der Quoten des

jeweiligen Obsiegens ($\frac{1}{2} - \frac{1}{2}$) zugunsten keiner Partei eine Differenz resultiert, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. zur Quotenmethode: KGer GR ZK1 19 1/3 v. 16.11.2020 E. 19.6.2).

E. 43

/ 45

E. 44

/ 45

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.